

Nr: 4

Erlassdatum: 24. August **1971**

Fundstelle: BABI **10/1971**, S. 631

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Merkblatt zum Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden geschlossen. Ausbildender ist derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt. Davon ist zu unterscheiden derjenige, der die Ausbildung durchführt. Das kann der Ausbildende in eigener Person oder ein von ihm beauftragter Ausbilder sein.

Auszubildender ist derjenige, der ausgebildet wird. Im Falle der Minderjährigkeit ist zum Vertragsschluß die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Für Jugendliche unter 18 Jahren darf ein Berufsausbildungsvertrag nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf¹⁾ abgeschlossen werden. Ausbildungsberufe sind durch Rechtsverordnung gem. [§ 25 BBiG](#) anerkannt. Solange dies nicht geschehen ist, sind gem. [§ 108 BBiG](#) die bisherigen Ordnungsmittel (Berufsbild, Berufsbildungsplan und Prüfungsanforderungen) bzw. gem. [§ 122 Abs. 5 HwO](#) die fachlichen Vorschriften anzuwenden.

Ist durch Einverständnis, daß eine Ausbildung in diesem Ausbildungsberuf stattfinden soll, zwischen den Vertragspartnern der Vertrag zustande gekommen, so muß unverzüglich, auf jeden Fall vor Beginn der Berufsausbildung, die Vertragsniederschrift ausgefertigt werden. Als Niederschrift dient das von der zuständigen Stelle vorgesehene Muster des Berufsausbildungsvertrages. Unverzüglich nach Ausfertigung der Vertragsniederschrift hat der Ausbildende bei der zuständigen Stelle die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse zu beantragen.

Bei der Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist im einzelnen folgendes zu beachten:

§ 1 – Ausbildungszeit

Zu Nr. 1 (Dauer der Ausbildungszeit)

Die vorgeschriebene Ausbildungszeit ist der Ausbildungsordnung zu entnehmen. Die tatsächliche Ausbildungszeit ist unter Berücksichtigung von etwaigen Verkürzungen im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes anzugeben.

Eine längere Dauer als in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben, darf nicht vereinbart werden. Es ist aber möglich, daß während der Laufzeit des Ausbildungsverhältnisses der Auszubildende

im Ausnahmefall einen Verlängerungsantrag stellt, den die Kammer genehmigen kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die zuständige Stelle hat auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Für die Entscheidung im Einzelfall sind die Richtlinien der zuständigen Stelle maßgebend. Die Verkürzung oder Anrechnung von Ausbildungszeiten ist in § 1 Nr. 1 der Vertragsniederschrift unter Angabe der bereits abgeleisteten Ausbildungszeit bzw. der besuchten Schulen auszuweisen. Sofern die Anrechnung des Besuches einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung durch Rechtsverordnung bestimmt ist, muß sie ebenfalls an dieser Stelle aufgeführt werden²⁾.

Der Berufsausbildungsvertrag endet spätestens mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Im Berufsausbildungsvertrag ist die Vereinbarung einer Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses unzulässig. Außerhalb des Berufsausbildungsvertrages kann eine solche Vereinbarung frühestens während der letzten 3 Monate des bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses getroffen werden. Wenn die Vertragsparteien dies beabsichtigen, soll im Interesse der Vertragsklarheit innerhalb der letzten 3 Monate des bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses eine entsprechende Willensäußerung des Auszubildenden erfolgen. Das Arbeitsverhältnis kann auf unbestimmte Zeit eingegangen werden oder befristet für die Dauer von höchstens 5 Jahren. Letzteres jedoch nur, wenn der Ausbildende Kosten für eine weitere Berufsbildung des Auszubildenden außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses übernimmt und diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Verpflichtung stehen.

§ 2 – Ausbildungsstätten

Hier ist aufzuführen,

- a) wenn die **gesamte** Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte vorgenommen wird: der Ort der Ausbildungsstätte;
- b) wenn die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten des gleichen Unternehmens vorgenommen wird: die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes.

§ 3 – Pflichten des Ausbildenden

Zu Nr. 1 Ausbildungsziel

Dem Berufsausbildungsvertrag sind Angaben über die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung als Anlage beizufügen. Der Ausbildungsablauf ist unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes gemäß [§ 25 BBiG](#) bzw. [§ 25 HwO](#) den betrieblichen Gegebenheiten

entsprechend so aufzugliedern, daß sowohl die zeitliche Folge als auch der sachliche Aufbau der Berufsausbildung ersichtlich ist.

Zu Nr. 9 Untersuchungen

Nach [§ 45 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) darf der Ausbildende mit der Berufsausbildung eines Jugendlichen nur beginnen, wenn dieser innerhalb der letzten 12 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und ihm eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Der Ausbildende hat sich vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Der Ausbildende handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des [§ 45 Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) zuwider handelt.

Zu Nr. 10 Eintragungsantrag

Der Eintragungsantrag muß vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Stelle gestellt werden, nicht etwa erst während der Probezeit. Dem Antrag sind die Vertragsniederschriften in der von der zuständigen Stelle benötigten Stückzahl und die sonstigen Formblätter der zuständigen Stelle beizufügen. Auch nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts, die von dem ursprünglich der zuständigen Stelle eingereichten Text des Vertrages und der Anlagen abweichen, müssen der zuständigen Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.

Zu Nr. 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

An dieser Stelle sind diejenigen Ausbildungsmaßnahmen einzutragen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Für diese Maßnahmen trägt der Ausbildende die Kosten entsprechend § 5 Nr. 3 des Berufsausbildungsvertrages.

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

Zu Nr. 4 Betriebliche Ordnung

Die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung kann z. B. betreffen: Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Anlegen von Schutzkleidung, Vorschriften über das Betreten von Werkstätten und bestimmten Räumen, Benutzungsordnungen für Sozialeinrichtungen, allgemeine Hausordnung usw., soweit sie nicht zu den Bestimmungen des BBiG im Widerspruch stehen. Der Ausbildende hat den Auszubildenden auf bestehende Ordnungen hinzuweisen. Der Auszubildende soll sich auch selbst über die Ordnungen informieren, wenn diese in der Ausbildungsstätte allgemein zugänglich sind.

Zu Nr. 6 Betriebsgeheimnisse

Der Auszubildende hat über die ihm als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezeichneten Tatsachen hinaus auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn er eindeutig erkennen mußte,

daß es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 5 – Vergütung

Zu Nr. 1 Höhe und Fälligkeit

In die vorgesehenen Zeilen der Vertragsniederschrift ist die dem Auszubildenden zu gewährende Vergütung für jedes Jahr einzutragen. Die Vergütung muß nach dem Lebensalter des Auszubildenden und mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen.

Sofern keine Tarifregelung vorliegt, ist zu empfehlen, sich an einer branchenverwandten Vergütung zu orientieren oder sich an vergleichbare Tarife anzulehnen.

Zu Nr. 3 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Hier sind auch abweichende Regelungen zugunsten des Auszubildenden zulässig.

Zu Nr. 4 Berufskleidung

Die Regelung, daß eine besondere Berufskleidung zur Verfügung gestellt wird, soll den Auszubildenden vor übermäßiger Kostenbelastung schützen. Sie soll außerdem verhindern, daß Berufsausbildungsverhältnisse nicht eingegangen werden können, weil die Beschaffung und Unterhaltung einer vorgeschriebenen besonderen Berufskleidung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Auszubildenden und seiner Eltern übersteigen würde. Deshalb ist in erster Linie an diejenigen Fälle gedacht, wo außerhalb der Entscheidungsfreiheit des Auszubildenden eine in ihrer Art, Qualität oder sonstigen Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweichende Berufskleidung vom Ausbildenden vorgeschrieben wird.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

Zu Nr. 1 Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit ist ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Sie bezieht sich auf den Arbeitstag und hat ihre obere Grenze bei den gesetzlichen Bestimmungen, z. B. im [Jugendarbeitsschutzgesetz](#). Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, daß eine über sie hinausgehende Beschäftigung des Auszubildenden besonders zu vergüten ist.

In Ausbildungsbetrieben, in denen eine gleitende Arbeitszeit eingeführt ist und die Auszubildenden in diese Regelung einbezogen werden, darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht über die im [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) höchstzulässigen Grenzen ausgedehnt werden. Die Lage der täglichen Ausbildungszeit muß sich innerhalb der vom Jugendarbeitsschutzgesetz gezogenen Grenzen bewegen.

Zu Nr. 2 Urlaub

In die vorgesehenen Zeilen der Vertragsniederschrift ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) einzutragen. Es ist jeweils nur eine Spalte, entweder Werktag oder Arbeitstage, je nach tariflicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung, einzutragen. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Ferner ist maßgebend, ob der Urlaub nach dem [Jugendarbeitsschutzgesetz](#), dem [Bundesurlaubsgesetz](#) oder nach Tarif gewährt wird. Nur allgemeine Hinweise auf tarifliche Urlaubsregelungen sind nicht ausreichend.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht. Wenn die zuständige Stelle/Innung für die Beilegung von Streitigkeiten einen sogenannten Schlichtungsausschuß errichtet hat, ist Voraussetzung für die Durchführung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, daß dieser Schlichtungsausschuß vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes angerufen wird. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der zuständigen Stelle/Innung vorzunehmen.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen

Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken.

Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Verstöße gegen Bestimmungen des [BBiG](#) / der [HwO](#) im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Niederschrift des Vertrages sowie der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu DM 2000,–, in bestimmten Fällen mit einer Geldbuße bis zu DM 10000,– geahndet werden ([§ 99 BBiG, § 118 HwO](#)).

- ¹⁾ Das amtliche Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe kann bei der Berufsberatung oder bei der zuständigen Stelle eingesehen werden.
- ²⁾ Über die vertraglich vereinbarten Abkürzungen hinaus eröffnet das BBiG die Möglichkeit, der vorzeitigen Zulassung zur Abschlußprüfung ([§ 40 Abs. 1 BBiG, § 37, Abs. 1 HwO](#)). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle.